



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

LXXXIX. Des Kurfürsten Joachim und Margraf Albrechts Stadt-Ordnung für  
Landsberg an der Warthe, vom 6. April 1511.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

Zeit vns solch birgelt von vnfern prelaten, Herrn, Rittertschaft, Mannen vnd Stetten hieuorn zugesagt, gnediglich erlassen vnd frey gegeben haben, Erlassen vnd Geben Inen solch birgelt die Zeit vber diser Zufage frey, In crafft vnd macht ditzs briues, ongeuerde. Zu urkunt etc. vnd geben zu Landesberg an der wart, Mitwochs Nach Judica, anno etc. XV<sup>c</sup>. septimo.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXXI, 218.

LXXXIX. Des Kurfürsten Joachim und Markgraf Albrechts Stadt-Ordnung für Landsberg an der Warthe, vom 6. April 1511.

Vnser Gnedigsten vnd gnedigen Herrn kurfürsten vnd fursten von Brandenburg Ernst Beuelch vnd gantze meynung ist, wie hirnach folgt:

Zum Ersten wollen Ir f. g., das der vnwille, Irrung vnd gebrechen, so sich zwischen werck vnd gemein Irer f. g. Stadt Landesberg als Cleger eins, vnd Pauell Dhumen, Burgermeister doselbst, als antwortter anders teylls begeben vnd halten, In der gute vnd fruntlicher weyse soll vffgehaben, gutlich gesonet vnd entscheiden sein vnd pleiben, auch keinem teyll an seinen Eren vnd gutem gerucht kein verletzung bringen, Befonders eins gegen dem andern weder mit worten noch wercken in arg nicht gedencken, anden noch Efern, sonder sich fruntlich vnd nachbarlich gegen einander meinen, befondern vnd halten, bey Vermeydung Irer f. g. straff vnd vgenad: vnser gnedigster vnd gnediger hern wollen sich aber doch gegen beiden parthien solcher Handlung haben irer f. g. straff zur billigkeit vorbehalten haben.

Zum andern, das der Burgermeyster Dhawm noch die andern personen des Rats sonderlich vor sich felbs In den handeln vnd sachen, die Stadt Landesberg betreffen, nichts handeln noch furnemen, Befonder mit bedechtigem eindrechtem Radt des gantzen Rads oder den mehren teil des Rats der gemeinen Stadt vnd der Burger sachen handeln vnd zum Besten fugen, damit der Stadt nichts verfewmlichs enttee vnd verdecktigkeit vermitten bleibe.

Zum Dritten, das nach altem Herkomen die volle Zall des Rats, nemlich XII personen, darvnter Zwen Burgermeister vnd X Ratman sein sollen, gehalten werd, dar von ein Burgermeyster vnd funff Ratman eins Jars vnd die andern Burgermeyster vnd Ratman des andern Jars Regiren sollen: vnd wenn ein, Zwen oder mehr personen versterben, das sie dann andere verstendige tugliche personen, wie sie vnter iren Burgern bekommen mogen, an der verstorben stats zum schirften erwelen: vnd so mercklich Hendell furfallen, daran der herschaft oder der Stadt gelegen, soll der Regirende Radt den Alten Radt zu sich verbotten vnd Ires Rats gebrauchen: wo es auch die notturfft erfordert, alsdann die vier Oldesten Olderlewte von den vir wercken vnd zwen verstendige burger von der gemein, so die gemein dartzu erwelen, zu sich fordern vnd iren Rath haben, damit allenthalben der Stadt nutz vnd bests furgenomen werd.

Zum virden, das der Rath die gemeinen Bürger In iren sachen gutliche verborung vnd befeheid geben, sie In iren gebrechen gutlich entscheiden, gleichen, schutzen, halten vnd nicht partheisch vermercken lassen, auch keinen besessen Burger one vmb Hanthastige that nicht setzen, son-

der wo sich ymandt gein den Rath zu vngehorsam ertzeigen wurde oder sunst strafbar befunden, nach gelegenheit der vbertretung vnd nach billigkeit In straff nehmen.

Zum funften, das werck vnd gemein dem Raht von wegen vnser gnedigsten vnd gnedigen Herrn in allen billichen zimlichen sachen gehorsam sein vnd nicht samlung vnd gesprech wider sie machen, bey Irer f. g. straff; Befonder was sie gebrechen haben, das sie die durch die vir Irer Oldesten olderlewie vnd tzweien von der gemein an den Rat tragen lassen, die sie auch geduldiglich horen vnd nach billigkeit guten billichen bescheidt geben sollen.

Zum sechsten, was die Stadt Landesberg Einkomens hat an Iren dorffern, wischen, Holtzungen, wassern vnd andern, das solichs der Stadt zw nutz vnd fromen gebraucht vnd angelegt werde vnd das ein Radt dem andern des alles Einnehmens vnd aufgebens Rechnung thue In gegenwertigkeit der vir Oldesten Oldermeyster von den vier gewercken vnd Zweyn von der gemein, Doch der Stadt keinen vnkosten deshalben vfliegen, noch Collacien dar vber halten.

Zum Siebenden, das der Rath der Stadt arme Lewt In den Dorffern vngewonlich weyfs wider billigkeit nicht beschatzen noch besweren, auch Ir Hegeholtzungen dem gemeinen nutz zum besten in guter zimlicher verwharung vnd vffleben halten.

Zum Achten, das der Radt vleissig auffsehen habe rechte mafs In der Stadt mit Bir vnd wein sehencken, rechte gewicht vnd Ellen gehalten werden bei einer zimlichen billichen straff, damit dem gemeinen nutz, dem armen als den Reichen, vor das sein gleich geschee.

Zum Newnden, dafs es mit kawffen vnd verkauffen in der Stadt an korn, fleisch, wischen vnd allem andern dem armen als dem Reichen, gehalten werd vnd iglichem Burger frei sey zu kawffen nach seiner nottorft.

Zum Zehenden, das der Rath gut vnd getrewlich auffsehen haben vnd fleissig daran sein, das die Beker, Brawer, Sneider, Schuffer vnd ander hantwercker das gemeine Volck wider billigkeit nicht besweren.

Zum Eilfften, das der Radt der Stadt mewer, graben, thürne, weichhewfer, thor Slege vnd ander gebew aufs vnd In der Stadt In wehren halten, die beuestigen vnd In keinen weg verfallen lassen, Angefehen, was der herchafft vnd der Stadt daran gelegen; desgleichen die koeborch widerumb one seumen beuestigen vnd aufrichten: vnd wo der Rath nicht fouil in vorradt vnd vermogen where, soll werck vnd gemein vff ansuchen des Rats ein zimlich schofs darzu thun, das arm vnd reich, ein iglich nach seinem vermogen, tragen soll.

Zum Zwolfften, das der Radt die gericht ordentlich bestelle mit verstendigen Richtern vnd schoppfen vnd das man Jedermann, dem armen als dem Reichen, vnnertzogentlichs rechten verhelffe vnd daran nymands verschone, noch fortteyll wider recht gebrauchen lasse: wirt ymant beswert, mag sich an die herchafft beruffen, vnd so ymant wurd nott sein, zu seiner gerechtigkeit küntschaft oder anders aufs dem gerichtsbuch zu wissen, das soll der gerichtschreyber In beywesen vff das wenigste der Richter, zweier schoppen vnd sunst durch nymandt gesucht vnd angetzeigt, auch vff des Begere abschrift gegeben werden.

Item zum Dreitzehenden, das die kosten vnd kindelbier durchaus von ydermeniglich In der Stadt nach Laut der Stadt Stattuten vnuerbrochentlich bey vormeydung vnser gnedigsten vnd gnedigen hern straff vnd vngenad gehalten vnd von Nyemandts vbertreten werde.

Item das den Burgern frey vnd offen steen, die Brawpfannen In der Stadt zu myeten nach eins Iden gefallen.

Item das die kirch veter alle Jar von Irer handlung dem Rath rechenung thun vnd den kirchen zum besten handeln, damit vordechtlicheit verbleybe.

Item es soll auch das Lewtgelt vff Achtzehen groschen von dreyen Pulsen gestellt werden, Nemlich von iglichem Puls VI groschen, angefeh'n die kirch etlicher mafs In vorrath gekomen vnd ein iglicher zu seiner selen feligkeit die kirch In einem anderen nach seinem vermogen wirt wissen zu bedencken.

Item das die arbeitslewt Iderman zu seiner arbeit frei steen vnd von Nymants dartzw be- drangt, auch mit der belonunge nach herkommen gleichmessig gehalten werden.

Item das das Statut des Schocks halben, so der frembde einkomende man von dem Brawen gegeben, zu dieser Zeit In ruhe gestalt werd bis vff vnser gnedigsten vnd gnedigen Herrn forder geseheft.

Item das Statut von Verwahrung des fewers soll In wiriden vnd macht bleiben nach alle seinem Inhalt vnd soll der Rath getrewlich vnd Ernstlich aufsehen haben, das es vnuerbrochentlich gehalten werde vnd das ein iglicher sein fbeuer stat nach billigkeit verforge, das deshalben kein schade entsteet, bey vermeydung vnser gnedigsten vnd gnedigen hern straff vnd vngnad.

Item der Rustigung halben, das der Radt auch mit Ernst daran sei, das es nach lawt des Statuts gehalten werde.

Item Entlich vnd beflisslich wollen vnser gnedigsten vnd gnedigen herren Ernstlich gepie- tendt, das sich alle vnd igliche Burger vnd Inwoner Der Stadt Landefsberg vnder sich vnd auch gegen andern fridsam halten, mit wortten noch wercken nicht vergreifen; Besonder an billich stet an recht benugen lassen. Wo aber ymandt da wider thett, soll der Rath, als die das Oberste ge- richt haben, den oder dieselben In billiche straffe nehmen vnd nymands daran verschonen. Wo aber der Radt sich in der oder andern billichen straffen verfewmlich Erzaigten, soll die straff an vnser gnedigste vnd gnedige Herrn fallen, sich yderman darnach wissen zu richten. Solichs artik- kell sind von wegen vnd aufs beuelh vnser gnedigsten vnd gnedigen Herren Rath, werck vnd ge- meyn der Stadt Landefsberg verkundigt vff Hewt, Nemlich am Sunntag Judica, Anno XV<sup>c</sup> vn- decimo.

Furder ist vnser gnedigsten vnd gnedigen Hern Beuelh, So die burger Liggende grunde, als Hawfs, Hoff, weinberg, Ecker, wyssen vnd anders kauffen vnd verkauffen, das alsdann der verkewffer dem kauffer dieselben vor Richter vnd schoppen In gehegtem gedinge vff gebe, abtrete vnd In das schoppfen Buch zuschreiben lasse, damit solche erbguter In Burgerrechte bleiben vnd nicht verbiestert werden, vnd das man auch wisse, bey wem man die finden solle. Wo aber so- liche vffgabe vor gehegtem gedinge nicht geschee, dem soll man an den Erbguttern keiner besit- zung noch gewehr gestendig sein. Es sollen auch die Erbguter Nymandt zugeschrieben noch vff- gegeben werden, dann die burger zu Landefsberg sein, vnd sunst nymant frembds, wider geist- lich noch werntlich, vnd der oder dieselben, so die Liggende grunde zugeschrieben sein, Es sey hwfs, hoff, weinberg, Acker, schossen, wyssen vnd anders In Burgerrecht gelegen, sollen darvon thun vnd geben, wie von andern gutern geschicht, sie gehoren geistlich oder werltlich, damit die burden gleich gedragen werden. Wurden aber ymant frembds geistlich oder werntlich, so nicht Burger zu Landefsberg weren, Erbgutter vnd liggende grunde doselbs kauffen, die sollen doch nicht Inen, sonder den Burgern von iren wegen vffgegeben vnd zugeschrieben werden, damit der Radt wyffe, bei weme sie das schofs vnd ander Borgerrecht erlangen sollen. Datum vt supra.